

LLOYD FONDS

AKTIENGESELLSCHAFT

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2009

LLOYD FONDS AG HAMBURG

**Wir laden unsere Aktionäre zu der
am Donnerstag, dem 4. Juni 2009, 10:00 Uhr,
im Hotel Hafen Hamburg, Saal Elbkuppel,
Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.**

WKN 617487
ISIN DE0006174873

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Lloyd Fonds AG, des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008

Diese Unterlagen sind von der Einberufung an über die Internetseite <http://www.lloydfonds.de> abrufbar. Darüber hinaus werden sämtliche vorgenannten Unterlagen auch während der Hauptversammlung ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main – Zweigniederlassung Hamburg –, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.
- b) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main – Zweigniederlassung Hamburg –, zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht

der verkürzten Abschlüsse und der Zwischenlageberichte gemäß §§ 37w Abs. 5 und 37y Nr. 2 WpHG für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu wählen, für den Fall, dass eine solche freiwillige prüferische Durchsicht von der Verwaltung beschlossen wird.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Die Bundesregierung hat am 5. November 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt. Dieses Gesetz soll voraussichtlich am 1. November 2009 in Kraft treten und enthält neue Regelungen u. a. hinsichtlich der Einberufung, der Vorbereitung und der Stimmabgabe in der Hauptversammlung. Die Satzung der Lloyd Fonds AG soll rechtzeitig vor Durchführung der nächsten Hauptversammlung an die künftige Rechtslage angepasst werden. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

aa) Die Überschrift zu § 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung“

bb) § 16 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind, kann die Hauptversammlung am Ort der Wertpapierbörse stattfinden.“

cc) § 16 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gesellschaft benennt bei der Einberufung der Hauptversammlung einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter, den/die die Aktionäre zur weisungsgemäßen Ausübung ihres Stimmrechts ermächtigen können. Vollmachten an einen von der Gesellschaft benannten oder sonstigen Stimmrechtsvertreter sind, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt, schriftlich oder, soweit der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats dies bestimmt, auf einem anderen aktienrechtlich zulässigen Wege zu erteilen. Entsprechende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der vorangegangene Satz gilt nicht für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten an die in § 135 AktG benannten Personen.“

dd) § 16 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden soweit rechtlich zulässig ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Die Übermittlung von Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG an Aktionäre durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, findet soweit rechtlich zulässig ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.“

b) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung

aa) § 17 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen unter den in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adressen in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugeht.“

bb) § 17 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut notwendig. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen unter der dort hierfür mitgeteilten Adresse spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.“

cc) § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung werden gestrichen.

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Beschluss über den Ausschluss des Bezugsrechts bei bestimmten Fällen der Veräußerung

Das Aktienrecht erlaubt, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2008 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 9. Dezember 2009 eigene Aktien bis zu einem Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, zu erwerben. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 3. Dezember 2010. Der oder die mit dem Erwerb der Aktien verfolgten Zwecke werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die diese erworben hat oder noch erwirbt und die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse (dazu unter (1)) oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots (dazu unter (2)) erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Nebenkosten des Erwerbs) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, ist der Kaufpreis in Form eines festen Betrags oder einer Kaufpreisspanne je Aktie festzulegen. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der

Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Nebenkosten des Erwerbs) darf bzw. dürfen den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Fall der Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots. Für den Fall der Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten bestimmt sich der maßgebliche Wert nach dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats angepasst werden. In diesem Fall wird zur Ermittlung des maßgeblichen Werts einer Aktie auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Sofern das öffentliche Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

c) Verwendung der eigenen Aktien

Über die Verwendung der eigenen Aktien bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu folgenden anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern:

- (1) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe zur Höhe des Grundkapitals und der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung und der Zahl der eingezogenen Aktien zu ändern. Der Vorstand kann abweichend davon mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend der Zahl der eingezogenen Aktien zu ändern.
- (2) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, insbesondere wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf im letztgenannten Fall zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG ausgegeben werden, 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- (3) Die Aktien können als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen verwendet werden.

Die unter (1) bis (3) genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen sowie in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgenutzt werden. Der Preis (jeweils ohne Nebenkosten der Verwertung), zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in (2) veräußert werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in (3) verwendet werden, darf den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung (in den Fällen von (2)) bzw. am Tag der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird hiermit ausgeschlossen, soweit diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in (2) und (3) verwendet werden.

- d) Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann über die ohnehin vorgesehenen Zustimmungserfordernisse hinaus bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- e) Aufhebung der Ermächtigung vom 10. Juni 2008

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit die Ermächtigung sich auf den Erwerb und nicht die Veräußerung bzw. Wiederausgabe der eigenen Aktien bezieht, aufgehoben.

Schriftlicher Bericht des Vorstands der Lloyd Fonds AG zu Tagesordnungspunkt 6 (Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) über die Gründe für den Beschlussvorschlag, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien in bestimmten Fällen auszuschließen (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG).

Im Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 4. Juni 2009 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung der Lloyd Fonds AG vor, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben, zu verwenden und in bestimmten Fällen der Veräußerung das Bezugsrecht auszuschließen.

Der Vorstand hat hierzu gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet, in welchem die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien – anders als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts erläutert werden. Der Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2008 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 9. Dezember 2009 eigene Aktien bis zu einem Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, zu erwerben. Da die nächstfolgende Hauptversammlung voraussichtlich nach dem Ende

der Befristung stattfinden wird, soll die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum 3. Dezember 2010 erneuert werden.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 sieht vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen dürfen. Dabei hat der Erwerb über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erfolgen. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist jeweils zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten dieser Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft zu welchem Preis (bei Festlegung einer Preisspanne) anbieten möchten.

Sofern im Rahmen des Erwerbs durch öffentliches Angebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden sollten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Insoweit soll es jedoch zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück der Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Erwerbs der eigenen Aktien zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Nebenkosten des Erwerbs) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandeltage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen.

Über die Verwendung der eigenen Aktien bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung der erworbenen Aktien als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Dabei kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Voraussetzung ist dabei in der hier unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c Ziffer 2 vorgeschlagenen Alternative, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von bis zu 5 % vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel als nicht wesentlich angesehen. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird hier Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Möglichkeit, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung der Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien, die – zusammen mit der Anzahl anderer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebener neuer Aktien – 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 6 lit. c Ziffer 3 vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese bei Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen als Gegenleistung anbieten zu können. Hiermit soll der Gesellschaft ermöglicht werden, entsprechende Akquisitionen gegen Gewährung von Aktien zu tätigen. Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb mit anderen im Bereich der Initiierung von Vermögensanlagen tätigen Unternehmen. Die Gesellschaft muss daher jederzeit in der Lage sein, den sich ändernden Gegebenheiten des schnelllebigen internationalen Wettbewerbs Rechnung zu tragen und im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Um auf diese Veränderungen reagieren und damit die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erhalten oder sogar verbessern zu können, ist die Option notwendig, etwa um Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erwerben zu können. Um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, kann es sich im Einzelfall anbieten, solche Erwerbe mit Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Die Praxis zeigt auch, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre wäre daher möglicherweise eine Akquisition gegen Gewährung von Aktien im Einzelfall nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile könnten nicht erreicht werden. Konkrete Erwerbsvorhaben bestehen zurzeit nicht. Sollten sich künftig Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und von Teilen von Unternehmen konkretisieren, wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit der Übertragung eigener Aktien zum Zweck des Erwerbs dieser Vermögensgegenstände Gebrauch machen darf. Er wird dies nur tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Auch der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung nur unter dieser Voraussetzung erteilen.

Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Er wird sich insbesondere bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch etwaige Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen, ist eine systematische Anknüpfung an einen Börsenpreis insoweit gegebenenfalls nicht möglich.

Schließlich können die Aktien aufgrund des zu Tagesordnungspunkt 6 lit. c Ziffer 1 vorgeschlagenen Beschlusses von der Gesellschaft eingezogen werden, ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich wäre. Gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass hierdurch eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung einer Aktie ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll darüber hinaus auch ermächtigt werden, die im Rahmen der Einziehung erforderlich werdenden Satzungsänderungen vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die ohnehin vorgesehenen Zustimmungserfordernisse hinaus bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der bevorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

▪ Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am 28. Mai 2009, 24:00 Uhr, unter einer der folgenden Adressen zugeht:

Lloyd Fonds AG
c/o DZ BANK AG
c/o dwpbank
WASHV
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: 069-50 99-11 10

oder

Lloyd Fonds AG
Investor Relations – HV 2009
Amelungstraße 8–10
20354 Hamburg
Telefax: 040-32 56 78-917
E-Mail: ir@lloydfonds.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung nur derjenige als Aktionär, der seinen Anteilsbesitz der Gesellschaft gegenüber nachweist. Der Nachweis ist an eine der vorgenannten Adressen zu senden und muss dort bis spätestens 28. Mai 2009, 24:00 Uhr, zugehen. Dabei hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des 14. Mai 2009 – d. h. auf den 14. Mai 2009, 00:00 Uhr – zu beziehen und kann durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts geführt werden.

Im Zusammenhang mit der Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts wird auf etwaige Meldepflichten nach §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz hingewiesen.

▪ **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die ihre Aktien fristgerecht angemeldet haben, aber nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird. Ein Vollmachtsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Die Gesellschaft bietet an, dass sich die Aktionäre nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Eine entsprechende Vollmacht kann schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter stimmen aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unterliegen bei Ausübung der Stimmrechte keinerlei Weisungen der Lloyd Fonds AG.

Die Gesellschaft hat Frau Gabriele Roensch, Hamburg, und Herrn Christian May, Hamburg, als Stimmrechtsvertreter benannt. Beide sind keine Mitarbeiter der Gesellschaft.

Die Aktionäre, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des von der Lloyd Fonds AG vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Dies kann schriftlich oder per Telefax geschehen. Ohne Weisungen ist die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ungültig. Wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine oder unklare bzw. missverständliche Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt werden, enthalten diese sich insoweit der Stimme. Die Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind zusammen mit einer Kopie der Eintrittskarte zur

Hauptversammlung bis spätestens 2. Juni 2009, 24:00 Uhr (Eingangsdatum bei der Gesellschaft), schriftlich oder per Telefax an die folgende Anschrift zu senden:

Lloyd Fonds AG
Investor Relations – HV 2009
Amelungstraße 8–10
20354 Hamburg
Telefax: 040-32 56 78-917

Alternativ ist die Übergabe der Vollmacht nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich. Formulare für die Erteilung einer Vollmacht und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden und stehen zusätzlich im Internet unter <http://www.lloydfonds.de> zum Download bereit. Zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann ausschließlich dieses Formular verwendet werden.

- **Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung**

Anfragen sowie eventuelle Anträge von Aktionären zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Lloyd Fonds AG
Investor Relations – HV 2009
Amelungstraße 8–10
20354 Hamburg
Telefax: 040-32 56 78-917
E-Mail: ir@lloydfonds.de

Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.lloydfonds.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder zu spät eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

- **Datum der Bekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung am 4. Juni 2009 wird durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 24. April 2009 bekannt gemacht.

- **Angaben zum Kapital und zu den Stimmrechten**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger 12.725.367,00 Euro und ist eingeteilt in 12.725.367 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt 12.725.367. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

- **Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung**

Neben den oben genannten Rechten der Aktionäre nach §§ 126, 127 AktG können Aktionäre unter den in §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 S. 2 AktG genannten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der einberufenen Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

Die Aktionäre haben zudem das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen an der Hauptversammlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung während der Hauptversammlung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abzugeben. Ferner haben Aktionäre und Aktionärsvereinigungen gemäß § 127a AktG die Möglichkeit, im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre aufzufordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder ein Verlangen nach dem Aktiengesetz zu stellen oder in der Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.

Hamburg, im April 2009

Lloyd Fonds AG

Der Vorstand